

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

**Antrag Christian Thalmann (FDP.Die Liberalen, Breitenbach)
vom 24. Januar 2025**

Geschäft RG 188/2024: Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

§ 107 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (neu) sollen lauten

¹ Die Einwohnergemeinden bieten familienergänzende Betreuungsangebote an oder unterstützen diese finanziell (insbesondere mittels Betreuungsgutscheinen). Die Ausgestaltung dieser Angebote liegt in der alleinigen Kompetenz der Gemeinden und soll sich am Bedarf und den lokalen Verhältnissen ausrichten. Die Angebote fördern insbesondere:

- a) die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung;
- b) die Verbesserung der Chancengleichheit der Kinder;
- c) die Bekämpfung des Fachkräftemangels.

² Der Kanton kann sich an den Kosten beteiligen. Die Modalitäten sind in einer Verordnung zu regeln.

§ 107^{bis} (neu) soll lauten

Kanton

¹ Der Kanton gewährt anerkannten Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen Beiträge für die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungsleistungen oder anderweitig gedeckt sind. Er kann den betreffenden Betreuungseinrichtungen zudem Beiträge für insbesondere folgende Zwecke gewähren:

- a) die erforderlichen Infrastrukturanpassungen;
- b) die Schaffung neuer Betreuungsplätze zur Schliessung von Angebotslücken.

² Der Kanton trägt 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss Absatz 1.

§ 107^{ter} (neu) soll lauten

Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

² Sie können Personendaten untereinander sowie mit anderen Behörden und anerkannten Betreuungseinrichtungen austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

³ Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personen- daten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufver- fahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsbe- rechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 2014¹.

§ 107^{quater} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Anerkannte Betreuungseinrichtungen

¹ Die Gewährung von Beiträgen setzt voraus, dass die betreffenden Betreuungseinrichtungen anerkannt sind. Sie haben sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Departement zu melden.

² Innerkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:

- a) über eine Bewilligung oder eine Bestätigung des Departements gemäss den Vorschriften der PAVO²⁾ und den §§ 21 f. dieses Gesetzes verfügen;
- b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisa- tionsform einhalten.

³ Innerkantonale Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern be- trieben werden, sind anerkannt, sofern sie:

- a) den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;
- b) die kantonalen Vorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisa- tionsform einhalten.

⁴ Ausserkantonale Betreuungseinrichtungen sind anerkannt, sofern sie:

- a) einer Aufsicht gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons unterstehen und den für sie geltenden kantonalen und kommunalen Vorschriften entsprechen;
- b) die Vorgaben gemäss der Gesetzgebung des Standortkantons betreffend Qualität, Be- triebführung, Infrastruktur und Organisationsform einhalten.

⁵ Das Departement kann die Anerkennung entziehen:

- a) wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist;
- b) bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Pflichten gemäss § 107^{quinquies}.

⁶ Der Regierungsrat legt für sämtliche innerkantonalen Betreuungseinrichtungen die kantona- len Mindestvorgaben betreffend Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisations- form in einer Verordnung fest.

§ 107^{quinquies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Pflichten

¹ Anerkannte Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet:

- a) ein öffentlich zugängliches Angebot zu betreiben und dessen konfessionelle und politische Neutralität zu gewährleisten;
- b) einkommens- und vermögensunabhängige Tarife vorzusehen;
- c) entsprechend ihren betrieblichen Möglichkeiten Kinder mit Behinderungen aufzunehmen;
- d) im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder in sozialen Notsituationen aufzunehmen, bis ein regulärer Platz gefunden wird;
- e) die vom Kanton zur Verfügung gestellte Webapplikation zu verwenden, wobei in besonde- ren Fällen Ausnahmen vorgesehen werden können;
- f) dem Departement und den zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden:
 1. die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen;

¹ BGS 114.3

²⁾ SR [211.222.338](#).

2.—unverzüglich jede Änderung der für die Anerkennung erheblichen Tatsachen zu melden.

²Für anerkannte Betreuungseinrichtungen, die von öffentlichen und privaten Schulträgern betrieben werden, gelten die Pflichten gemäss Absatz 1 sinngemäss.

§ 107^{sexies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Anspruch auf Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung

¹Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind mit Wohnsitz im Kanton Solothurn von der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe einen Anspruch auf einen Beitrag an die von ihnen getragenen Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung.

²Trägt eine andere Person die Kosten der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung, geht der Anspruch gemäss Absatz 1 auf die betreffende Person über.

³Für dasselbe Kind wird nur ein Beitrag ausgerichtet.

⁴Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch auf erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die keine Sozialhilfe beziehen, einschränken. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind:

- a) die Aus- und Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonally anerkannten Ausbildungsstätte;
- b) die Arbeitssuche von vermittlungsfähigen Personen;
- c) die Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm.

⁵Der Mindestbeschäftigungsgrad für erwerbstätige Personen gemäss Absatz 4 beträgt:

- a) 120 Prozent bei zwei Erziehungsberechtigten;
- b) 120 Prozent bei alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben;
- c) 20 Prozent bei den übrigen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten.

⁶Sofern die Einwohnergemeinden den Beitragsanspruch gemäss Absatz 4 einschränken, haben sie in besonderen Fällen, insbesondere bei Erziehungsberechtigten, deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist, oder bei Kindern mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation, Beiträge zu gewähren. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 107^{septies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Normkosten

¹Für den Aufwand der Betreuungseinrichtungen werden je Betreuungsplatz und je Betreuungstag einheitliche Normkosten angerechnet, die sich an den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes im Kanton Solothurn orientieren.

²Der Regierungsrat legt die Höhe der Normkosten nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest. Dabei berücksichtigt er die unterschiedlichen Arten der familienergänzenden Kinderbetreuung und das Alter der Kinder. Er kann die Normkosten ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 107^{octies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Beitragsbemessung

¹Die Beiträge werden linear nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend.

²Die Einwohnergemeinden:

- a) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf minimale Beiträge besteht, wahlweise auf 120'000, 130'000, 140'000, 150'000 oder 160'000 Franken fest;
- b) legen die Höhe des massgebenden Einkommens, bis zu welcher ein Anspruch auf maximale Beiträge besteht, wahlweise auf 40'000 oder 50'000 Franken fest.

³Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) dem Nettoeinkommen gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985³⁾, wobei hiervon folgende pauschale Abzüge vorgenommen werden:
 - 1. 6'000 Franken für Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind bis 18 Jahre,
 - 2. 6'000 Franken für alleinerziehende Erziehungsberechtigte;
- b) 5 Prozent des steuerbaren Vermögens gemäss dem Steuergesetz.

⁴Zur Ermittlung des massgebenden Einkommens gemäss Absatz 3 ist jeweils auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abzustellen. Sofern keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt oder bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen kann für die Ermittlung des massgebenden Einkommens auf weitere Unterlagen, wie insbesondere Lohnausweise, abgestellt werden.

⁵Werden die Erziehungsberechtigten an der Quelle besteuert und erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, gilt als massgebendes Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 20 Prozent.

⁶Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er erlässt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere Vorschriften über:

- a) die entsprechend dem massgebenden Einkommen linear abgestufte Höhe der Beiträge;
- b) die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
- c) den anrechenbaren Betreuungsumfang.

§ 107^{novies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Beitragsverfahren

¹Beitragsgesuche sind der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde einzureichen, in der das Kind seinen Wohnsitz hat.

²Die Beitragsverfügung stellt den Anspruch in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten fest.

³Die Beiträge sind den Erziehungsberechtigten monatlich zu gewähren und werden in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt. Bei ausserkantonaler Betreuung können die Beiträge in besonderen Fällen direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

⁴Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a) die Gesuchstellung und die einzureichenden Unterlagen;
- b) die übrigen Modalitäten der Beitragsgewährung und der Auszahlung.

³⁾ BGS [614.11](#).

§ 107^{decies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)*Datenbearbeitung*

¹Das Departement, die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden und die gemäss § 107ter Absatz 3 mit Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz betrauten Fachorganisationen und Branchenverbände können Personendaten bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie bearbeiten, sofern diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

²Sie können Personendaten untereinander sowie mit anderen Behörden und anerkannten Betreuungseinrichtungen austauschen, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile können sie austauschen und erheben, sofern diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.

³Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch können, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung auf die kantonale Einwohnerregisterplattform richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 2014⁴).

⁴Die zuständigen Behörden der Einwohnergemeinden dürfen zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Abrufverfahrens auf die hierfür erforderlichen Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

§ 107^{undecies} soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)*Kostenverteilung*

¹Der Kanton trägt folgende Kostenanteile:

- a) 100 Prozent der Kosten für Beiträge an anerkannte Betreuungseinrichtungen mit einem Angebot für Kinder mit Behinderungen gemäss § 107^{ter} Absatz 2;
- b) 20 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

²Die Einwohnergemeinden tragen die restlichen Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

³Sie stellen dem Kanton für dessen Kostenanteil quartalsweise Rechnung.

§ 164 Abs. 2^{terbis} und Abs. 2^{quinquies} sollen gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

^{2^{terbis}} Unrechtmässig erhaltene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

^{2^{quinquies}} Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe und auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2^{quater}. Sofern die Einwohnergemeinden unrechtmässig bezogene Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung zurückfordern, haben sie dem Kanton dessen Anteil zurückzuerstatten.

⁴BGS 114.3

§ 183 soll gestrichen werden (=Keine Ergänzung des geltenden Rechts)

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom ...

~~¹ Die Einwohnergemeinden müssen innert dreier Jahre ab Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben, wie insbesondere:~~

- ~~a) Erlass neuer oder Anpassung bestehender kommunaler Vorschriften im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung;~~
- ~~b) Durchführung einer Bedarfsabklärung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots;~~
- ~~c) Schaffung der erforderlichen Strukturen für die Prüfung der Beitragsgesuche und die Durchführung von Rückerstattungsverfahren bei unrechtmässigem Bezug von Beiträgen.~~

Begründung:

Der Bereich «Familienergänzende Betreuungsangebote» liegt heute in alleiniger Verantwortung der Gemeinden. Neu soll dies jedoch eine Aufgabe zwischen Kanton und Gemeinden werden, was zur Folge hat, dass ein neues, äusserst dichtes Regelwerk im Sozialgesetz (zusätzlich 10 Bestimmungen) eingeführt werden muss.

Der Kanton greift somit in die Autonomie der Gemeinden ein. Die Gemeinden sind selbst fähig (wie auch in anderen Kantonen), diesen Bereich weiterhin selbständig und autonom zu regeln. Art. 50 Abs 1 BV gewährleistet die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts. Nach der Rechtsprechung sind Gemeinden in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Dies soll weiterhin Bestand haben.

Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinden würde mit dem ursprünglichen Gesetzestext nochmals eingeschränkt, die finanzielle Steuerung und Verantwortung würde aus der Hand genommen. Zudem würden beim Kanton neue Finanzgrössen anfallen.

Viele Solothurner Gemeinden nehmen den § 107 ernst. Verschiedene Modelle sind in Anwendung. Bedarf und Finanzierungsmodell soll weiterhin in der alleinigen Kompetenz der Einwohnergemeinde liegen. Der Kanton hat keine diesbezüglichen Vorschriften zu machen. Bereits heute ist die Regeldichte für die Kommunen in vielen Aufgabengebieten hoch; ein weiterer Ausbau ist für das erfolgreiche Weiterbestehen der Solothurner Gemeinden und dem Kanton nicht förderlich.

Die Bedürfnisse sind kommunal unterschiedlich, weshalb das Sozialgesetz mit vorliegendem Änderungsantrag möglichst niederschwellig angepasst werden soll.

Es ist unbestritten, dass die familienergänzende Betreuungsangebote unverzichtbar sind. Auch dank der vorgenommenen Erhöhung der steuerlichen kantonalen Abzugsmöglichkeiten sind die finanziellen Vorteile für die Eltern/Obhutberechtigten attraktiver geworden (direkte Auswirkung auf Gemeinde- und Staatssteuern).